



Anerkennung: Inhaltliche Bewertung

Kriterien und Herausforderungen

Klaus Peter Kratzer

Technik
Informatik & Medien

Hochschule Ulm



University of
Applied Sciences

Agenda

- Lernergebnisse im Kontext der Lisbon Recognition Convention?
- Der wesentliche Unterschied
- Kriterien
- Anerkennung in der Praxis



Lernergebnisse (*learning outcomes*)

- Definition:
*Ein Lernergebnis ist eine Aussage darüber, was Lernende **wissen, verstehen** und in der Lage sind zu **tun**, nachdem ein Lernprozess **erfolgreich** abgeschlossen wurde. Das Erreichen von Lernergebnissen muss durch ein **Beurteilungsverfahren** auf Grundlage eindeutiger und transparenter Kriterien erfolgen. Lernergebnisse werden sowohl mit einzelnen Lerneinheiten sowie mit ganzen Studiengängen verknüpft. Sie werden auch in europäischen und nationalen Qualifikationsrahmen verwendet, um das **Niveau** eines bestimmten Abschlusses zu beschreiben.*

Dokumentreferenz:

https://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

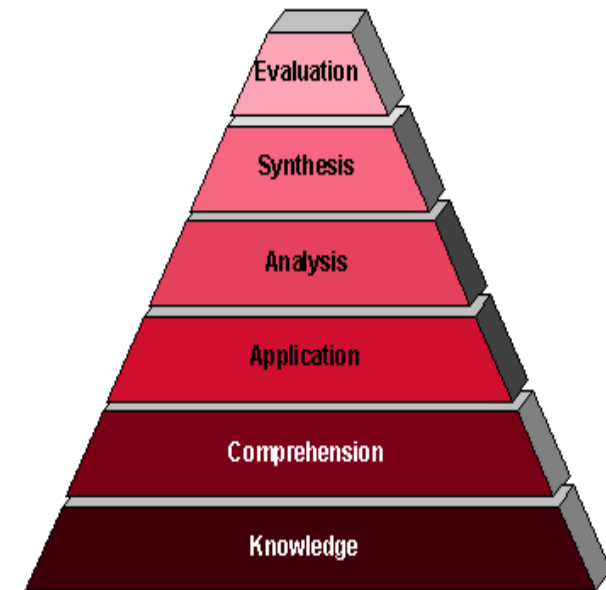
- Unterschied zu „Lehrzielen“:
Lernergebnisse fokussieren auf **„Lernende“** an Stelle von „Lehrenden“
- Unterschied zu „Lernzielen“:
Lernergebnisse schaffen **Verbindlichkeit** --- sie sind garantiert, wohingegen Lernziele zwar beabsichtigt sein mögen, aber eben nicht zwangsläufig erreicht werden müssen.



Formulierung von Lernergebnissen --- zum Kompetenzbegriff

- Basis:

- Arbeiten u.a. von **Benjamin Bloom** (US-amerikanischer Erziehungswissenschaftler) zur „Taxonomy of Educational Objectives: The Cognitive Domain“
- Grundideen:
 - Entwicklung der komplexeren kognitiven Denkprozesse auf der Basis der niedrigeren Stufen
 - Formulierung der Lernergebnisse auf jeder Stufe durch „Superverben“
- Neben der Entwicklung eines Stufenmodells für den kognitiven Bereich entwickelte Bloom ähnlich gestufte Taxonomien für den affektiven und den psychomotorischen Bereich.



- Zum Kompetenzbegriff:

Als **Kompetenz** bezeichnet man den Einsatz von Wissen und Fähigkeiten im Kontext, also unter Berücksichtigung ethischer, moralischer, sozialer, gesellschaftlicher, technisch-naturwissenschaftlicher, wirtschaftlicher etc. Randbedingungen.

Die Lissabon-Konvention

Section V – Recognition of periods of study

• Article V.1

*Each Party shall recognise periods of study completed within the framework of a higher education programme in another Party. This recognition shall comprise such periods of study towards the completion of a higher education programme in the Party in which recognition is sought, **unless substantial differences can be shown** between the periods of study completed in another Party and the part of the higher education programme which they would replace in the Party in which recognition is sought.*

...

• Article V.3

In particular, each Party shall facilitate recognition of periods of study when:

- a. there has been a previous agreement between, on the one hand, the higher education institution or the competent authority responsible for the relevant period of study and, on the other hand, the higher education institution or the competent recognition authority responsible for the recognition that is sought; and*
- b. the higher education institution in which the period of study has been completed has issued a certificate or transcript of academic records attesting that the student has successfully completed the stipulated requirements for the said period of study.*

...



Anerkennung

Wir kennen aus der Praxis folgende Anerkennungssituationen:

- Anerkennung einzelner Module
- Anerkennung von Studiengangsphasen
- Anerkennung von Studienabschlüssen

In allen Fällen sind primär die postulierten Lernergebnisse in unverdichteter bzw. verdichteter Form als Maßstab der Anerkennung heranzuziehen.

Grundsätzliche Festlegung: Studienakkreditierungsstaatsvertrag §12 (1) Satz 4:

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

„ ... Es [Das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. ...“ ... mit Detaillierung in der Begründung

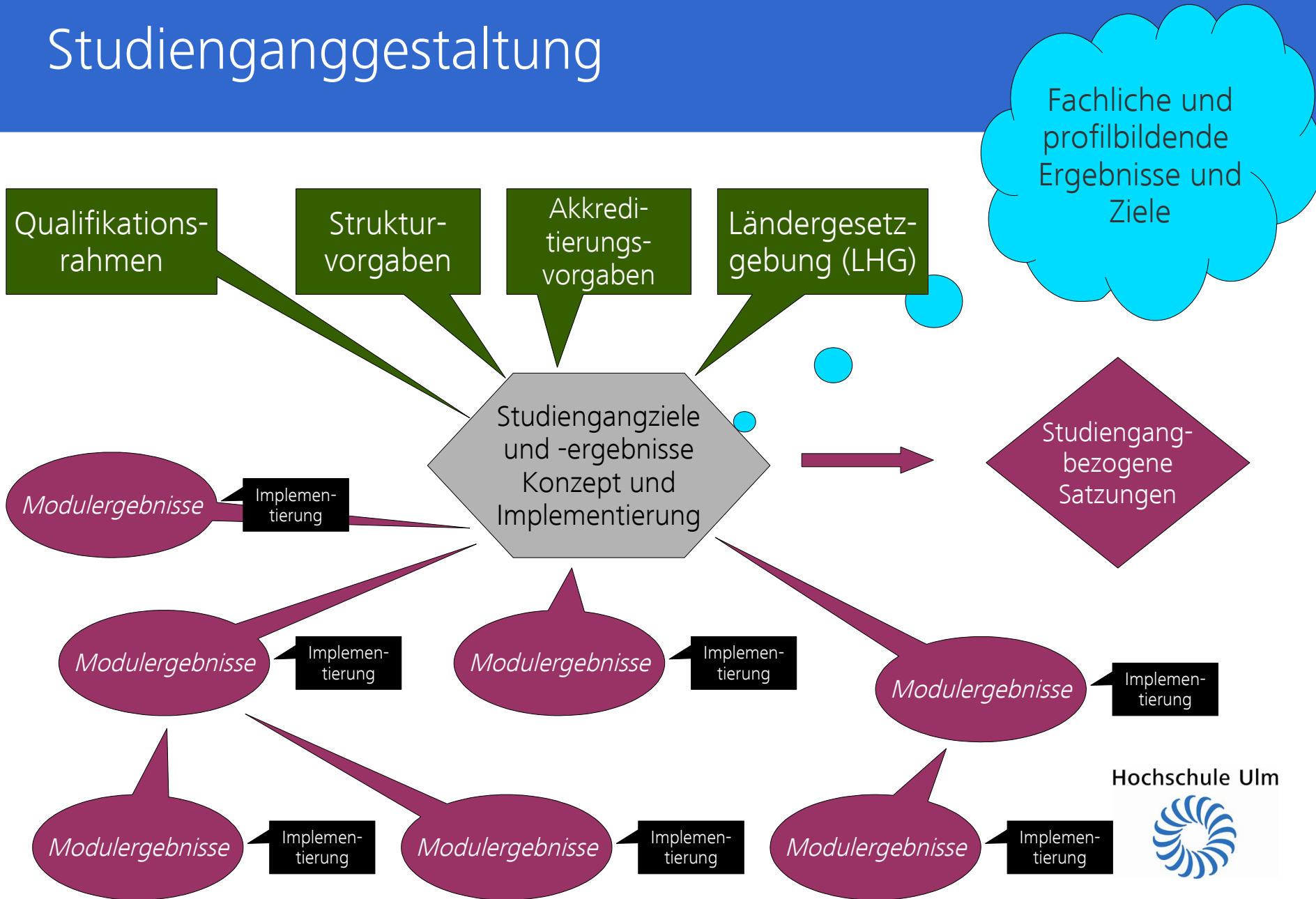
Ausführung im Landesrecht, hier z.B. § 35 (1) Satz 1 LHG Baden-Württemberg:

§ 35 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

„Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, **sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied** zu den Leistungen oder Abschlüssen **besteht**, die ersetzt werden; ...“



Studienganggestaltung



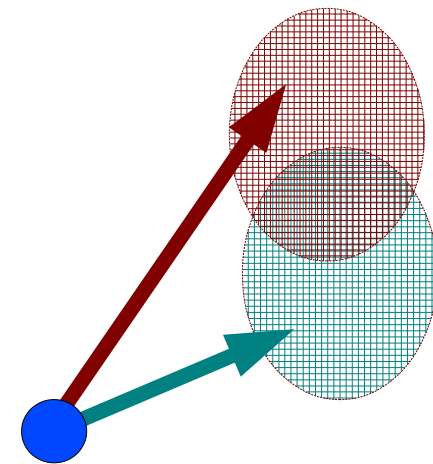
Der wesentliche Unterschied

Zum Verfahren:

- Im Regelfall wird anerkannt --- anderenfalls muss die anerkennende Stelle (Hochschule) den wesentlichen Unterschied erkennen und belegen.
- Die Mitwirkung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers wird vorausgesetzt.
- Die Randbedingungen zur Durchführung des Verfahrens müssen allen Beteiligten vorab bekannt sein.

Kriterien:

- Wesentlich: Die Lernergebnisse (in Niveau und Inhalt) ...
- Wesentlich: Die Institution ...
(dabei Annahme der Vergleichbarkeit in der EHEA)
- Nachrangig: Der Kontext der Erbringung (z.B. Programmmerkmale) ...
- Nachrangig: Umfang (Workload) ...
- Nachrangig: Zeitpunkt ...
- Marginal: Prüfungsform ..
- Marginal: Lehrmethode ...



Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Zielsetzungen & Folgerungen

- **Zielsetzungen:**

- Durchlässigkeit & Mobilität
- Gestaltungsfreiheit
- Anreiz zu Lebenslangem Lernen
- Transparenz
- Begünstigung der Lernenden:
Beweislast bei der
anererkennenden Stelle

- **Folgerungen:**

- Kompetenzen werden nicht
"verbraucht".
- Kompetenzen können nicht
limitiert werden.
- Kompetenzen "veralten" nicht.



Anerkennung in der Praxis

- Verantwortlichkeit definieren ...
- Beratung bereitstellen ...
- Anerkennung nur auf Antrag ...
- Verfügbarkeit kompetenzorientierter Lernergebnisse --- sachgemäß formuliert?
- Vertrauen?
- Sprachproblem?
- Ermessen (angesichts vieler Freiheitsgrade)
- Notenumrechnung?



Notenumrechnung

Auf jeden Fall:
Verankern per
Satzung!

- **Umrechnungstabellen**

- Auf Länderbasis: sehr grobschlächtig
- Zwischen Institutionen auf Basis eines Kooperationsabkommens: valide

- **Modifizierte Bayerische Formel**

- Auch grobschlächtig:
Unterstellung von
Gleichverteilung
und Linearität
- Aber so schlecht auch wieder nicht ...

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

- x = gesuchte Note
- N_{\max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
- N_{\min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem
- N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

- **ECTS-Verfahren**

- Formale Grundlage
- Sehr, wenn nicht sogar überpräzise (*Scheinpräzision*)
- Beteiligte müssen ihre Notenverteilung preisgeben ... *machense aber nur selten*

- **Keine Notenübertragung**

- Löst eine Vielzahl von Problemen
- Erfordert einen massiven Eingriff in den Allgemeinen Teil der StuPO ...
- Führt zu vielerlei Einwänden wg. Verletzung der Gleichbehandlung etc. pp.



Zum Abschluss ...

Was haben wir gesehen?

Kompetenzorientierte Lernergebnisse sind eine gesicherte Grundlage für die Anerkennung und Anrechnung auf der Basis von Einzelmodulen, Studienphasen und Studienabschlüssen!

Was ist zu tun?

- Eingeplante Anerkennung beim Studiengangentwurf
- Anerkennung als Teil des Studiengangprofils
- Transparenz und Verlässlichkeit
- Anerkennen wollen ...
- Loslassen ...

